



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00499**
Datum: 15.12.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.1111.8.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	17.12.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zum Änderungsantrag des Ausschusses für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften (VI/2014/00490) zur Vorlage "Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2015 sowie den participationsbericht über das Jahr 2013" Vorlagen-Nr.:VI/2014/00158

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat übernimmt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften vom 2. Dezember 2014 – vgl. Anlagen 1 und 2 mit Ausnahme der Beschlussempfehlung zum Änderungsantrag der CDU/FDP Fraktion (VI/2014/00467) zur Stellenstreichung der Stelle SB Büro des Oberbürgermeisters.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

In die gemäß des Änderungsantrages der CDU/FDP-Fraktion im Stellenplan für das Jahr 2015 zu streichende Stelle 010.0000.050 – SB Büro des Oberbürgermeisters – ist ein Lebenszeitbeamter mit einem Anspruch auf Besoldung nach dem ihm verliehenen Amt – hier nach Besoldungsgruppe A 14 – eingewiesen. Zwar werden Besoldungsansprüche durch den Stellenplan als Teil des Haushaltsplans weder begründet noch aufgehoben (§ 101 Abs. 3 S. 2 KVG LSA). Für die Besoldung des Beamten ist der Stellenplan irrelevant, weil sich die Besoldung eines Beamten nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes richtet (§ 19 Abs. 1 S. 1 Landesbesoldungsgesetz – LBesG LSA), also nach seinem statusrechtlichen Amt und nicht nach seiner Planstelle, seinem Amt im funktionalen Sinn. Die Streichung der Planstelle hat daher keine unmittelbare Auswirkung auf das bestehende Beamtenverhältnis.

Die Streichung einer mit einem Beamten besetzten Planstelle im Stellenplan mit sofortiger Wirkung für das entsprechende Haushaltsjahr – wie von der antragstellenden Fraktion beabsichtigt – widerspricht jedoch dem zwingenden Erfordernis des Vorhandenseins einer Planstelle für einen Beamten im Stellenplan. Der Haushalts- und somit auch der Stellenplan ist für die Führung der Haushaltswirtschaft gemäß § 101 Abs. 3 S. 1 KVG LSA verbindlich. Daraus folgt, dass Personal nur in dem im Stellenplan vorgesehenen Umfang beschäftigt werden darf, sofern es sich nicht lediglich um vorübergehend Beschäftigte handelt. Soweit der Stadtrat als Haushaltsgesetzgeber davon ausgeht, dass Planstellen in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden, besteht lediglich die Möglichkeit nach § 5 Abs. 3 S. 1 GemHVO Doppik, diese Planstellen „als künftig wegfallend“ zu bezeichnen. Diese so bezeichnete Planstelle entfällt dann zu dem Zeitpunkt, in dem der Beamte aus dem Dienst ausscheidet oder in eine andere Planstelle eingewiesen wird.

Von dieser Möglichkeit hat der Stadtrat bereits Gebrauch gemacht. Die Stelle ist im aktuellen Stellenplan 2014 mit dem Vermerk „kw bei Freiwerden“ versehen.